

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

48 Fachbereich Bildung

Betreff:

Änderung der Elternbeitragssatzungen für Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich hier: Neue Elternbeitragstabellen und Erstattung von Elternbeiträgen bei Kita-Streiks

Beratungsfolge:

18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder mit der neuen Beitragstabelle, wie sie als Anlage 1 Gegenstand dieser Vorlage ist.

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege mit der neuen Beitragstabelle, wie sie als Anlage 3 Gegenstand dieser Vorlage ist.

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich mit der neuen Beitragstabelle, wie sie als Anlage 5 Gegenstand dieser Vorlage ist.

Kurzfassung

Begründung

Satzungsänderung hinsichtlich der Beitragserstattung im Streikfall

Unter der Drucksachennummer 0546/2015 hat der Haupt- und Fianzausschuss am 28.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, für die Ratssitzung am 18.06.2015 auf der Basis des SPD-Antrages einen rechtssicheren Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Diesem Beschluss folgend wird die Beitragsatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in § 3 Abs. 2 wie folgt geändert:

„Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung. Ausgenommen sind Arbeitskampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.“

Diese Änderung soll rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft gesetzt werden, damit diese Regelung im Rahmen der aktuellen Arbeitskampfmaßnahmen Anwendung findet.

Der Aufwand für die Beitragserstattung wird pro Streiktag mit rd. 6.300 € beziffert. Dem gegenüber stehen jedoch Personalkosteneinsparungen i.H.v. rd. 13.000 € pro Streiktag. Da die genauen Beträge erst nach dem Streik beziffert werden können, werden sie in der Darstellung der finanziellen Auswirken nicht berücksichtigt.

Anpassung der Elternbeitragstabellen

In Anlehnung an die Drucksachennummer 0061-1/2015 wird erneut eine Änderung der Satzungen für Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita), Kindertagespflege und Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich und damit eine Anpassung der Beitragstabelle zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kernpunkte der neuen Beitragsstaffelung sind:

- Ein späterer Einstieg in die Beitragspflicht. So erfolgt der Einstieg in die Beitragspflicht künftig erst ab einem beitragspflichtigem Jahreseinkommen von 24.000 € (bisher 17.500 €).
- Eine kontinuierliche Staffelung der Einkommenstufen. Außer in den beiden ersten Stufen sind immer 5.000 € Schritte vorgesehen.

- Bis zu einem Jahreseinkommen von 80.000 € steigt die prozentuale Beitragsbelastung im Verhältnis zum Jahreseinkommen. Ab 80.000 € bleibt dieser Prozentwert stabil.

Die neuen Beitragstabellen entsprechen dem fraktionsübergreifendem Vorschlag von CDU, SPD und Grünen, so wie er auch vom Jugendhilfausschuss am 29.04.2015 und dem Schulausschuss am 05.05.2015 beraten und beschlossen wurde. Im Gegensatz zur Vorlage 0061-1/2015 ist eine Dynamisierung, d.h. eine jährliche Steigerung der Beitragstabelle jedoch nicht mehr vorgesehen.

Die Anpassung der Beitragstabellen soll zum 01.10.2015 erfolgen.

Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf der Ertragsseite der Stadt Hagen:

Mehrerträge durch die neuen Beitragstabellen (gerundet)			
Jahr	Kita und Tagespflege	OGS	Gesamt
2015	104.000 €	3.000 €	107.000 €
ab 2016 jährl.	414.000 €	11.000 €	425.000 €

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen
 Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen
 Es entstehen folgende bilanzielle Auswirkungen

Maßnahme

- konsumtive Maßnahme
 investive Maßnahme
 konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
 Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
 Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
 Vertragliche Bindung
 Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges
 Ohne Bindung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1.36.10 1.36.50	Bezeichnung:	Förderung von Kindern in Tageseinr. Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	1.36.10.01 1.36.50.01.0 1	Bezeichnung:	Kindertagespflege Kindertageseinrichtungen
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
	Kostenart	2015	2016
Ertrag (-)	422100 432100	-5.179 € -98.408 €	-20.717 € -393.631 €
Aufwand (+)		€	€
Eigenanteil		-103.587 €	-414.348 €
		2017	2018
		-20.717 € -393.631 €	-20.717 € -393.631 €

Teilplan:	1.21.11	Bezeichnung:	Grundschulen
Produkt:	1.21.11.04	Bezeichnung:	Ganztagsunterricht
Kostenstelle:		Bezeichnung:	
	Kostenart	2015	2016
Ertrag (-)	432100	-2.865 €	-11.460 €
Aufwand (+)		€	€
Eigenanteil		-2.865 €	-11.460 €
		2017	2018
		-11.460 €	-11.460 €

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Margarita Kaufmann
Beigeordnete

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

- 55 Fachbereich Jugend und Soziales
20 Fachbereich Finanzen und Controlling
30 Rechtsamt
48 Fachbereich Bildung

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Anlage 1

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder vom _____

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl I S. 10, 15), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Hagen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten erhoben.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen (nachfolgend „Beitragspflichtige“). Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die

Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung. **Ausgenommen sind Arbeitskampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.**

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (3) Werden für ein Kind Leistungen, die dieser und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege zugrunde liegen, in Anspruch genommen, werden die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden und die für Tagespflege wöchentlich in Anspruch genommenen Stunden addiert; als wöchentlich in Anspruch genommene Stunden für Tagespflege werden 3/13 der nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vertraglich vereinbarten Monatsstunden zu Grunde gelegt. Deckt sich die so ermittelte Summe der Betreuungsstunden nicht mit den in der Beitragsstaffel vorgesehenen Betreuungszeiten, ist der nächst höhere Stundenwert aus der Beitragsstaffel für die Beitragsbemessung maßgeblich.
- (4) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine

lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6- Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagschule oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich durch Umfang oder Art der Betreuung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen

Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit. Die Betreuungsstunden sind seitens der Träger nachzuweisen.

§ 9 - Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 - Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Änderung des § 3 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.10.2015 in Kraft.

Elternbeitragstabelle für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Hagen - gültig ab 01.10.2015

Kita-Beitragsstaffel für **Kinder ab 3 Jahren** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) **ab 01.10.2015**

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	24.000 € - 26.999 €	27 €	32 €	45 €	56 €
3	27.000 € - 29.999 €	36 €	42 €	59 €	74 €
4	30.000 € - 34.999 €	45 €	53 €	74 €	93 €
5	35.000 € - 39.999 €	63 €	74 €	104 €	130 €
6	40.000 € - 44.999 €	76 €	89 €	125 €	156 €
7	45.000 € - 49.999 €	99 €	116 €	162 €	203 €
8	50.000 € - 54.999 €	121 €	142 €	199 €	249 €
9	55.000 € - 59.999 €	133 €	156 €	218 €	273 €
10	60.000 € - 64.999 €	145 €	171 €	239 €	299 €
11	65.000 € - 69.999 €	158 €	186 €	260 €	326 €
12	70.000 € - 74.999 €	172 €	202 €	283 €	354 €
13	75.000 € - 79.999 €	184 €	217 €	304 €	380 €
14	80.000 € - 84.999 €	198 €	233 €	326 €	408 €
15	85.000 € - 89.999 €	211 €	248 €	347 €	434 €
16	90.000 € - 94.999 €	224 €	263 €	368 €	460 €
17	95.000 € - 99.999 €	235 €	276 €	386 €	483 €
18	100.000 € - 104.999 €	247 €	291 €	407 €	509 €
19	105.000 € - 109.999 €	259 €	305 €	427 €	534 €
20	110.000 € - 114.999 €	271 €	319 €	447 €	558 €
21	115.000 € - 119.999 €	283 €	333 €	466 €	583 €
22	120.000 € - 124.999 €	296 €	348 €	487 €	609 €
23	über 125.000 €	308 €	362 €	507 €	634 €

Kita-Beitragsstaffel für **unter 3-jährige** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) **ab 01.10.2015**

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Woche von ...			
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	24.000 € - 26.999 €	43 €	54 €	66 €	80 €
3	27.000 € - 29.999 €	57 €	71 €	86 €	105 €
4	30.000 € - 34.999 €	72 €	90 €	109 €	133 €
5	35.000 € - 39.999 €	100 €	126 €	152 €	185 €
6	40.000 € - 44.999 €	120 €	151 €	182 €	223 €
7	45.000 € - 49.999 €	157 €	197 €	238 €	290 €
8	50.000 € - 54.999 €	192 €	241 €	291 €	355 €
9	55.000 € - 59.999 €	211 €	265 €	320 €	390 €
10	60.000 € - 64.999 €	231 €	291 €	351 €	428 €
11	65.000 € - 69.999 €	251 €	316 €	381 €	465 €
12	70.000 € - 74.999 €	273 €	343 €	414 €	505 €
13	75.000 € - 79.999 €	293 €	369 €	445 €	543 €
14	80.000 € - 84.999 €	315 €	396 €	478 €	583 €
15	85.000 € - 89.999 €	335 €	422 €	508 €	620 €
16	90.000 € - 94.999 €	355 €	447 €	539 €	658 €
17	95.000 € - 99.999 €	373 €	469 €	566 €	690 €
18	100.000 € - 104.999 €	393 €	495 €	597 €	728 €
19	105.000 € - 109.999 €	412 €	519 €	625 €	763 €
20	110.000 € - 114.999 €	431 €	542 €	654 €	798 €
21	115.000 € - 119.999 €	450 €	566 €	683 €	833 €
22	120.000 € - 124.999 €	470 €	592 €	713 €	870 €
23	über 125.000 €	489 €	615 €	742 €	905 €

Anlage 2

Synopse Elternbeiträge Kindertageseinrichtung

Bisheriger Text	Neuer Text
Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 269), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl I S. 453), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) , der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) , der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl I S. 10, 15) , und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 3 Abs. 2 Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse, Arbeitskampfmaßnahmen und ähnliche Ereignisse haben die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung.	§ 3 Abs. 2 Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung. Ausgenommen sind Arbeitskampfmaßnahmen, die über den 10. Streiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.
§ 4 Abs. 2 Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.	§ 4 Abs. 2 Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 12 Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.</p>	<p>§ 12 Die Änderung des § 3 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.10.2015 in Kraft.</p>

Anlage 3

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vom _____

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl I S. 10, 15), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII, wird durch die Stadt Hagen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein monatlich zu entrichtender, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege erhoben.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen (nachfolgend „Beitragspflichtige“). Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Kindertagespflege erstmals besucht und endet zum Monatsende seiner Abmeldung oder seinem Ausschluss. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht und Höhe wird durch einen Erholungspause der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, durch Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder und durch krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von einer Woche Dauer je Kalenderjahr oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können, nicht berührt.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Eltern von Kindern, die Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) zu entrichten. Der Elternbeitrag enthält keine Verpflegungskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Werden für ein Kind Leistungen, die dieser und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesseinrichtungen für Kinder zugrunde liegen, in Anspruch genommen, so ergibt sich der Elternbeitrag aus § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesseinrichtungen für Kinder.
- (3) Für die altersbezogen zu Grunde zu legende Beitragsstaffel gilt die Abgrenzung des § 19 Abs. 5 KiBiz entsprechend.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten

Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (3) Beitragspflichtige, die Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe - der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet.

§ 6 - Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das Zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich durch Umfang oder Art der Betreuung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.

§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach jederzeit auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der

Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hagen ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hagen durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmelddaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsbe rechtigten mit. Die Betreuungsstunden sind seitens der Träger nachzuweisen.

§ 9 - Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 10 - Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.10.2015** in Kraft.

Elternbeitragstabelle für Teilnahme an der Kindertagespflege in Hagen - gültig ab 01.10.2015

Beitagsstaffel für **Kinder ab 3 Jahren** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu U3 ist der 1.11.) in Tagespflege
ab 01.10.2015

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Monat von ...			
		bis zu 110 Std.	>110 Std. und ≤ 150 Std.	>150 Std. und ≤ 190 Std.	über 190 Std.
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	24.000 € - 26.999 €	27 €	32 €	45 €	56 €
3	27.000 € - 29.999 €	36 €	42 €	59 €	74 €
4	30.000 € - 34.999 €	45 €	53 €	74 €	93 €
5	35.000 € - 39.999 €	63 €	74 €	104 €	130 €
6	40.000 € - 44.999 €	76 €	89 €	125 €	156 €
7	45.000 € - 49.999 €	99 €	116 €	162 €	203 €
8	50.000 € - 54.999 €	121 €	142 €	199 €	249 €
9	55.000 € - 59.999 €	133 €	156 €	218 €	273 €
10	60.000 € - 64.999 €	145 €	171 €	239 €	299 €
11	65.000 € - 69.999 €	158 €	186 €	260 €	326 €
12	70.000 € - 74.999 €	172 €	202 €	283 €	354 €
13	75.000 € - 79.999 €	184 €	217 €	304 €	380 €
14	80.000 € - 84.999 €	198 €	233 €	326 €	408 €
15	85.000 € - 89.999 €	211 €	248 €	347 €	434 €
16	90.000 € - 94.999 €	224 €	263 €	368 €	460 €
17	95.000 € - 99.999 €	235 €	276 €	386 €	483 €
18	100.000 € - 104.999 €	247 €	291 €	407 €	509 €
19	105.000 € - 109.999 €	259 €	305 €	427 €	534 €
20	110.000 € - 114.999 €	271 €	319 €	447 €	558 €
21	115.000 € - 119.999 €	283 €	333 €	466 €	583 €
22	120.000 € - 124.999 €	296 €	348 €	487 €	609 €
23	über 125.000 €	308 €	362 €	507 €	634 €

Beitagsstaffel für **unter 3jährige Kinder** (Geburtstagsstichtag für die Abgrenzung zu Ü3 ist der 1.11.) in Tagespflege
ab 01.10.2015

Stufe	Einkommen	Beitrag bei einer gebuchten Betreuungszeit pro Monat von ...			
		bis zu 110 Std.	>110 Std. und ≤ 150 Std.	>150 Std. und ≤ 190 Std.	über 190 Std.
1	bis 23.999 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	24.000 € - 26.999 €	43 €	54 €	66 €	80 €
3	27.000 € - 29.999 €	57 €	71 €	86 €	105 €
4	30.000 € - 34.999 €	72 €	90 €	109 €	133 €
5	35.000 € - 39.999 €	100 €	126 €	152 €	185 €
6	40.000 € - 44.999 €	120 €	151 €	182 €	223 €
7	45.000 € - 49.999 €	157 €	197 €	238 €	290 €
8	50.000 € - 54.999 €	192 €	241 €	291 €	355 €
9	55.000 € - 59.999 €	211 €	265 €	320 €	390 €
10	60.000 € - 64.999 €	231 €	291 €	351 €	428 €
11	65.000 € - 69.999 €	251 €	316 €	381 €	465 €
12	70.000 € - 74.999 €	273 €	343 €	414 €	505 €
13	75.000 € - 79.999 €	293 €	369 €	445 €	543 €
14	80.000 € - 84.999 €	315 €	396 €	478 €	583 €
15	85.000 € - 89.999 €	335 €	422 €	508 €	620 €
16	90.000 € - 94.999 €	355 €	447 €	539 €	658 €
17	95.000 € - 99.999 €	373 €	469 €	566 €	690 €
18	100.000 € - 104.999 €	393 €	495 €	597 €	728 €
19	105.000 € - 109.999 €	412 €	519 €	625 €	763 €
20	110.000 € - 114.999 €	431 €	542 €	654 €	798 €
21	115.000 € - 119.999 €	450 €	566 €	683 €	833 €
22	120.000 € - 124.999 €	470 €	592 €	713 €	870 €
23	über 125.000 €	489 €	615 €	742 €	905 €

Anlage 4

Synopse Elternbeiträge Kindertagespflege

Bisheriger Text	Neuer Text
Aufgrund der §§ 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 269) der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl I. S. 453), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) , der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) , der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl I S. 10, 15) , und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:
§ 12 Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.	§ 12 Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

**Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen
Ganztagschule im Primarbereich vom XX.XX.XXXX**

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 218), und der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687/SGV.NRW.610), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am XX.XX.XXX folgenden VII Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich der Stadt Hagen beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an ununterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Sylvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und ununterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) In den Ferien sollen die Jugendhilfeträger in Abstimmung mit dem Schulträger bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 2
Teilnahme / Aufnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres,Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- (4) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird;
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.
- (3) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.
- (4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage der Satzung.

- (5) Pflegeeltern zahlen einen Beitrag, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.
- (3) Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

§ 6 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage zur **Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom XX.XX.XXXX**
gültig ab dem 01.10.2015

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag
0 € - 23.999,99 €	0,00 €
24.000 € - 26.999,99 €	40,00 €
27.000 € - 29.999,99 €	50,00 €
30.000 € - 34.999,99 €	60,00 €
35.000 € - 39.999,99 €	80,00 €
40.000 € - 44.999,99 €	100,00 €
45.000 € - 49.999,99 €	120,00 €
50.000 € - 54.999,99 €	140,00 €
55.000 € - 59.999,99 €	160,00 €
ab 60.000 €	170,00 €